

Gemeinde Upahl

Vorlage öffentlich

VO/10GV/2023-0642

öffentlich

Beschluss einer Zuwendungsordnung für die Freiwillige Feuerwehr

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Anne Burmeister	<i>Datum</i> 15.11.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Entscheidung)	07.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuwendungsordnung wie vorgeschlagen.

Sachverhalt

In Zusammenarbeit mit den Wehrführungen der drei Ortsfeuerwehren ist anliegende Zuwendungsordnung für die Freiwillige Feuerwehr Upahl erarbeitet worden.

Die Festlegungen sollen der Anerkennung der freiwilligen Leistung der Kameraden dienen.

Mehraufwand entsteht hier insbesondere im Punkt der Aufwandsentschädigung für alle Kameraden (7,50/Kamerad/Einsatz).

Die Wehren rückten in den letzten Jahren mit durchschnittlich 12 Kameraden zu 56 Einsätzen im Jahr aus. Somit ist mit ca. 5.000 € Aufwandsentschädigung zu rechnen.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss des Entwurfes vom 13.03.2023.

Zum Vergleich ist die bereits beschlossene Zuwendungsordnung der Stadt Grevesmühlen ebenfalls angefügt.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	6.000,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	12601.50191000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	

	...	
	2. folgende Mehreinnahmen:	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	

Anlage/n
Keine

Zuwendungsordnung der Gemeinde Upahl für die Freiwillige Feuerwehr Upahl und deren Ortsfeuerwehren

§ 1

Gegenstand der Zuwendungsordnung

(1) Die Festlegungen dieser Zuwendungsordnung regeln alle freiwilligen Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr (FFW) der Gemeinde Upahl und deren Förderverein. Pflichtige Investitionen und Beschaffungen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

(2) Diese Verordnung sichert die Gleichbehandlung aller Mitglieder der FFW bei der Anerkennung, Ehrung und Auszeichnung für zum Wohl der Allgemeinheit geleistete freiwillige und ehrenamtliche Dienste.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen werden in nachstehender Höhe ausgezahlt für folgende

Funktionsträger und Funktionsträgerinnen:

- Gemeindeführer(in)	170 Euro/Monat
- stellv. Gemeindeführer(in)	85 Euro/Monat
- Ortswehrlührer(in)	140 Euro/Monat
- stellv. Ortswehrlührer(in)	70 Euro/Monat

für Mitglieder mit besonderen Aufgaben:

- Maschinist(in)	35 Euro/Monat
- Jugendwart(in)	35 Euro/Monat
- Gruppenführer(in)	17,50 Euro/Monat
- Sicherheitsbeauftragte(r)	10 Euro/Monat
- Schriftführer(in)	10 Euro/Monat

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers.

(2) Darüber hinaus wird für alle Kameradinnen und Kameraden für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe ausgezahlt:

- pro Einsatz (bei Alarmierung)	7,50 Euro/Kamerad/Kameradin
---------------------------------	-----------------------------

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am Einsatz ist durch die Freiwillige Feuerwehr schriftlich zu führen und durch Unterschrift der Kameradin/ des Kameraden sowie des Wehrlührers (in Abwesenheit des Stellvertreters) zu bestätigen.

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich auf das Konto der jeweiligen Kameradin und Kameraden.

§ 3 Zuschuss

(1) Zur Förderung und Pflege der Kameradschaft sowie der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf Nachwuchsgewinnung und -Förderung stellt die Gemeinde Upahl dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr jährlich einen Betrag von 3.000,00 Euro zur Verfügung.

(2) Aufwendungen für Veranstaltungen, die der Fortbildung der Kameradinnen und Kameraden dienen, werden jeweils im Voraus im Rahmen der Haushaltsplanung für die kommenden zwei Jahre abgestimmt und von der Gemeinde Upahl finanziert.

§ 4 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Ehrungen und Auszeichnungen von Kameradinnen und Kameraden erfolgen durch den Wehrführer oder seine Stellvertretung im Rahmen der Jahreshauptversammlung der FFW.

(2) Neben den nach dem Gesetz über das Brandschutzehrenzeichen gewährten Jubiläumszuwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr werden für Zuwendungen in Form von Präsenten oder Gutscheinen an die Jubilare unter den Kameradinnen und Kameraden folgende zweckgebundene Zahlungen an den Förderverein der FFW vorgenommen:

- | | |
|--|-------|
| a) Ab dem 50. Lebensjahr alle 10 Jahre | 50 € |
| b) Ab dem 75. Geburtstag zusätzlich alle 10 Jahre | 50 € |
| c) Hochzeiten aktiver Mitglieder | 150 € |
| d) 25., 50., 60., Hochzeitsjubiläum, danach alle fünf Jahre | 50 € |
| e) Beisetzungen aktiver oder ehemaliger Kameradinnen und Kameraden | 100 € |

§ 5 Führerscheine

(1) Führerscheine der Klassen C, CE werden mit 100 % der entstehenden Kosten durch die Gemeinde Upahl bezuschusst.

(2) Der Gemeinde Upahl ist jährlich vor der Haushaltsplanung eine Liste der in Frage kommenden Kameradinnen und Kameraden zu übermitteln. Gemeinde Upahl entscheidet, wie viele Kameradinnen und Kameraden im laufenden Haushaltsjahr den Zuschuss erhalten.

Upahl, den

Steve Springer
Bürgermeister

Siegel

Zuwendungsordnung der Stadt Grevesmühlen für die Freiwillige Feuerwehr Grevesmühlen

§ 1

Gegenstand der Zuwendungsordnung

(1) Die Festlegungen dieser Zuwendungsordnung regeln alle freiwilligen Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr (FFW) der Stadt Grevesmühlen und deren Förderverein. Pflichtige Investitionen und Beschaffungen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

(2) Diese Verordnung sichert die Gleichbehandlung aller Mitglieder der FFW bei der Anerkennung, Ehrung und Auszeichnung für zum Wohl der Allgemeinheit geleistete freiwillige und ehrenamtliche Dienste.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen werden in nachstehender Höhe ausgezahlt für folgende

Funktionsträger und Funktionsträgerinnen:

- Wehrführer/Wehrführerin	200 Euro/Monat
- stellv. Wehrführer/stellv. Wehrführerin	100 Euro/Monat

für Mitglieder mit besonderen Aufgaben:

- Maschinistin/Maschinist	80 Euro/Monat
- Jugendwartin/ Jugendwart	80 Euro/Monat

Die Auszahlung erfolgt monatlich auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers.

(2) Darüber hinaus wird für alle Kameradinnen und Kameraden für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe ausgezahlt:

- pro Einsatz (bei Alarmierung)	7,50 Euro/Kamerad/Kameradin
---------------------------------	-----------------------------

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am Einsatz ist durch die Freiwillige Feuerwehr schriftlich zu führen und durch Unterschrift der Kameradin/ des Kameraden sowie des Wehrführers (in Abwesenheit des Stellvertreters) zu bestätigen.

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich auf das Konto der jeweiligen Kameradin und Kameraden.

§ 3 Zuschuss

(1) Zur Förderung und Pflege der Kameradschaft sowie der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf Nachwuchsgewinnung und -Förderung stellt die Stadt Grevesmühlen dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr jährlich einen Betrag von 6.000,00 Euro zur Verfügung.

(2) Aufwendungen für Veranstaltungen, die der Fortbildung der Kameradinnen und Kameraden dienen, werden jeweils im Voraus im Rahmen der Haushaltsplanung für die kommenden zwei Jahre abgestimmt und von der Stadt Grevesmühlen finanziert.

§ 4 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Ehrungen und Auszeichnungen von Kameradinnen und Kameraden erfolgen durch den Wehrführer oder seine Stellvertretung im Rahmen der Jahreshauptversammlung der FFW.

(2) Neben den nach dem Gesetz über das Brandschutzehrenzeichen gewährten Jubiläumszuwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr werden für Zuwendungen in Form von Präsenten oder Gutscheinen an die Jubilare unter den Kameradinnen und Kameraden folgende zweckgebundene Zahlungen an den Förderverein der FFW vorgenommen:


- | | |
|--|-------|
| a) Ab dem 50. Lebensjahr alle 10 Jahre | 50 € |
| b) Ab dem 75. Geburtstag zusätzlich alle 10 Jahre | 50 € |
| c) Hochzeiten aktiver Mitglieder | 150 € |
| d) 25., 50., 60., Hochzeitsjubiläum, danach alle fünf Jahre | 50 € |
| e) Beisetzungen aktiver oder ehemaliger Kameradinnen und Kameraden | 100 € |

§ 5 Führerscheine

(1) Führerscheine der Klassen C, CE werden mit 100 % der entstehenden Kosten durch die Stadt Grevesmühlen bezuschusst.

(2) Der Stadt Grevesmühlen ist jährlich vor der Haushaltsplanung eine Liste der in Frage kommenden Kameradinnen und Kameraden zu übermitteln. Die Stadt Grevesmühlen entscheidet, wie viele Kameradinnen und Kameraden im laufenden Haushaltsjahr den Zuschuss erhalten.

Grevesmühlen, den 15.11.2022


Lars Prahler
Bürgermeister

